



Förderverein Kleeblatt Pflegeheim Bönningheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kleeblatt Pflegeheim Bönningheim e.V.“
- (2) Er wird durch die Eintragung im Vereinsregister rechtsfähig.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 74357 Bönningheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Kleeblattpflegeheimes in Bönningheim.
- (3) Mit allen Trägern und Interessenten der Altenhilfe ist eng zusammen zu arbeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie um die Aufnahme beim Vorstand des Vereins, durch eine schriftliche Beitrittserklärung, nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Austritt. Der Austritt kann jederzeit, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer Frist von vier Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) den Haushaltsplan, den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Jahresabschluss
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) die Verwendung der Vereinsmittel
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
- (2) Es findet einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt, mindestens eine Woche vorher, einberufen. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, eröffnet, leitet und schließt die Versammlung und übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, jedoch müssen mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Sind nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend, kann in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der dann anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) einem Vertreter der Kleeblatt Pflegeheim GmbH
 - f) fünf weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer

Im Vorstand sollen Vertreter der Gemeinde, der Kirchengemeinden, der örtlichen Wohlfahrtsverbände und der örtlichen öffentlichen Altenhilfe angemessen vertreten sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1, Buchstaben a) bis e) werden in getrennten Wahlgängen, die weiteren Mitglieder nach Abs. 1, Buchstabe f) in einem Wahlgang, für die Dauer von drei Jahren, gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen; er überwacht die Beschlüsse.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstands wird vom Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher, eingeladen; im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstands die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende des Vorstands durch den 2. Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn er verhindert ist.

§ 8
Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) der Schatzmeister ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstiger Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Vor Erstattung des Kassenberichts prüfen zwei von der Mitgliederversammlung vorher zu bestimmende Mitglieder (Rechnungsprüfer) die Kasse.

§ 9
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, mit der in §6 festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden.
- (2) Der Verein wird nur durch den Vorstand liquidiert.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder der Änderung des Vereinszwecks geht das Restvermögen auf die Stadt Bönningheim über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.11.1993, im Sportheim des TSV Bönningheim, beschlossen.

Bönningheim, den 26. November 1993

